

2828 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1984
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete
des Bewertungsrechtes getroffen werden (Bewertungsänderungs-
gesetz 1984)

Gemäß § 38 des Bewertungsgesetzes ist für die Betriebszahl 100,
daß heißt, für den Hauptvergleichsbetrieb der Ertragswert pro
Hektar (Hektarsatz) bundesgesetzlich festzustellen. Durch den vor-
liegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dieser Hektar-
satz für Feststellungszeitpunkte ab dem 1. Jänner 1983 für das
Weinbauvermögen 120.000,- Schilling betragen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 15. Mai 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1984
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des
Bewertungsrechtes getroffen werden (Bewertungsänderungsgesetz 1984),
wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 05 15

T m e j
Berichterstatter

C e e h
Obmann